

## Infoblatt zum Einsatz in Zusatzjobs

### Eckpunkte zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

**Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - „Zusatzjobs“ im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II - sind im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten und sind keine Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.**

Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten („Zusatzjobs“) geschaffen werden.

Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € pro Arbeitsstunde ( 1,02 € plus 0,48 € pauschalierte Aufwandsentschädigung) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung deckt den beschäftigungsbedingten Mehraufwand (z.B: Fahrtkosten zur Einsatzstelle, nicht jedoch Dienstreisen während des Einsatzes) ab.

Die wöchentliche Beschäftigungszeit des Hilfeempfängers kann variabel gestaltet werden. Sie sollte in der Regel 30 Stunden nicht überschreiten, um Eigeninitiativen für die berufliche Integration zu ermöglichen.

Die Kranken- Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

### Folgende Grundsätze gelten allgemein:

- Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interesse Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.
- Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/ Allgemeinwohls auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst, und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familien- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege des Sports.
- Gemeinnützigkeit ist zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger (z.B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände) Die einzelfallspezifische Prüfung der Fördervoraussetzungen bleiben unberührt.
- Zusatzjobs sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt werden. Hierbei ist scharf zu unterscheiden zwischen den Zusatzjobs und dem Produkt aus der (zusätzlichen) Beschäftigung. Das Gesetz stellt klar auf die Zusätzlichkeit der Beschäftigung ab. Nicht zusätzlich gelten Auftragsvergaben, die in regelmäßigen Abständen zu wiederholen sind (z.B. für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

- Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.
- Qualifizierte fachliche Arbeiten sind grundsätzlich dem ersten Arbeitsmarkt zuzuführen. Der Maßnahmeträger ist verantwortlich, dass seine Beschäftigungsprojekte nicht dazu missbraucht werden, Stellenabbau zu fördern (z.B. Gemeindearbeiten, Stellen kommunaler Bauhöfe, Garten- und Friedhofsämter, Hausmeister, Erzieher, Hortner, Hauswirtschafts- und Pflegepersonal). Dies gilt auch dann, wenn der Abbau von Festarbeitsstellen mit fehlenden Haushaltsmitteln begründet wird.

## **Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beim Träger**

### Auswahl / Zuweisung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Die Arbeitsgemeinschaft sollte eine rechtzeitige Teilnehmersauswahl sicherstellen und sollte in Absprache mit dem Träger, Träger ist die BeQu, eine termingerechte Zuweisung / Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in die Einsatzstellen organisieren.

### Sozialrechtsverhältnis bei Zusatzjobs

Zwischen dem Träger bzw. der Einsatzstelle und dem teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht kein Arbeitsverhältnis / kein Arbeitsvertrag.

Unabhängig davon sollten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dieser besonderen Art einer Beschäftigung entsprechend dokumentiert werden.

Der Träger sollte daher mit dem Teilnehmer eine - der Arbeitsgemeinschaft vorzulegende - schriftliche „Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten“ (Einsatzplan) abschließen (z.B. Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Qualifizierung / Betreuung, Höhe der Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsschutz, Haftung, Unfallversicherung, Urlaub, Ansprechpartner beim Träger, Zeugnis und Beurteilung, Informations- und Mitteilungsverpflichtungen).

### Maßnahmegerechter Einsatz

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dürfen vom Träger nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten eingesetzt werden.

### Arbeitsschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind entsprechend anzuwenden.

### Urlaubsanspruch

Das Bundesurlaubsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

### Haftung

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Gegebenenfalls anfallende Haftpflichtversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden. Die Einstzstellen haben die Haftpflichtversicherung sicherzustellen.

### Unfallversicherung

Die Teilnehmer an Zusatzjobs gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden.

Der Träger ist verpflichtet, die Unfallversicherung für die in Zusatzjobs beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherzustellen und nachzuweisen. Die Bequ stellt die Unfallversicherung sicher.

### Arbeitsgenehmigung

Die Beschäftigung von ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Zusatzjobs ist arbeits-erlaubnisfrei.

### Fahrkosten

Die Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschale Leistung und deckt alle Arten von Mehraufwand im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zusatzjob ab. Ergänzende Leistungen des Trägers bleiben davon unberührt

### Zeugnis und Teilnehmerbeurteilung

Auf der Basis von § 61 SGB II erstellt der Träger für den jeweiligen Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und für die Arbeitsgemeinschaft eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils.

### Ergebnisbericht und Dokumentation

Der Träger sollte nach der Hälfte der bewilligten Förderdauer einen Zwischenbericht, und zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation (z. B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) erstellen.

### Mitteilungsverpflichtung des Teilnehmers

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer dem Träger und der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

### Auskunftspflichten (§ 61 SGB II)

Der Träger der öffentlich geförderten Beschäftigung

hat der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die - Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden:

- hat der Arbeitsgemeinschaft leistungserhebliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen; ist verpflichtet, seine Teilnehmerbeurteilungen unverzüglich an die Arbeitsgemeinschaft zu übermitteln.
- Die Teilnehmer an öffentlich geförderten Beschäftigung sind verpflichtet,
- der Arbeitsgemeinschaft auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie aller weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.